

II-2081 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. o1o.352-Parl./72

Wien, am 23.Jänner 1973

978 /A.B.  
zu 955 /J.

Präs. am 24. Jan. 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 955/J-NR/72, die die Abgeordneten KRAFT und Genossen am 24.November 1972 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 3): Das Schülerbeihilfengesetz sieht Heimbeihilfen ab der 9.Schulstufe und Schülerbeihilfen ab der 10.Schulstufe vor. Weiters wurde durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl.Nr. 116/72) die kostenlose Schulfahrt eingeführt.

Eine Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes dahingehend, daß die Schülerbeihilfe für Schüler an Allgemeinbildenden höheren Schulen bereits ab der 9.Schulstufe (5.Klasse) gewährt wird, wurde meines Erachtens gegen den in der Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz verstößen, da die Schüler der 1.Klassen (9.Schulstufe) sonstiger weiterführender Schulen und die Schüler an den polytechnischen Lehrgängen von dieser Begünstigung ausgeschlossen waren.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, daß es auf Grund des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl.Nr. 242/62 in Österreich die 9 -jährige Schulpflicht gibt.

Die Überlegungen gingen dahin, jene Eltern, deren Kinder Schulen besuchen, die über diese allgemeine Schulpflicht hinausgehen mittels der Schülerbeihilfe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Lernerfolg und soziale Bedürftigkeit) finanziell zu helfen.

Beihilfeausfall